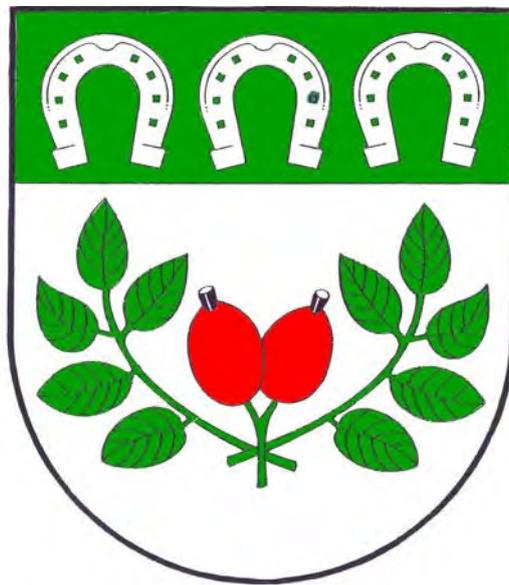


# **Gemeinde Haby**

## **Eröffnungsbilanz**



**01.01.2015**



Vorwort

zur Eröffnungsbilanz

## Vorwort

Die Gemeinde Haby hat zum 1. Januar 2015 eine Eröffnungsbilanz nach § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – Kurzform: GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 43 Abs. 8, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigefügt.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz angegeben und erläutert, so dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist beschrieben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, erläutert. Die konkreten Sachverhältnisse i. S. d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind angegeben und erläutert. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beigefügt.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung erfolgt. Im Anschluss an das Vorwort folgen die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Eröffnungsbilanz und die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

Haby, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gesche Clasen  
- Bürgermeisterin -

Bilanzierungs- und  
Bewertungsmethoden  
zur Eröffnungsbilanz

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Auf der Seite der AKTIVA werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt.

Die AKTIVA gliedern sich auf der höchsten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Seite der PASSIVA wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die PASSIVA gliedern sich auf der höchsten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Die PASSIVA zeigen die Herkunft der Mittel, während die AKTIVA die Verwendung der Mittel ausweisen.

### B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt.

Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss.

Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur

sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Haby befinden, wertmäßig erfasst.

Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 150 € netto nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventarverzeichnis mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. Hiervon kann gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können für die Preisverhältnisse zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Ersatzwertverfahren bzw. als letzte Möglichkeit Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Die Abschreibung erfolgt stets linear.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind.

Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag **dürfen nicht**, aber vorhersehbare oder bereits bekannte Risiken und Verluste **müssen** berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust (Abschreibung) – unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gem. § 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekanntgegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Ein Vermögensgegenstand, der vollständig abgeschrieben, aber weiterhin genutzt wird, wurde mit einem Erinnerungswert im Inventarverzeichnis und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt grundsätzlich 1,00 Euro.

Der Erinnerungswert von 1,00 Euro wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die AHK nicht zu ermitteln waren und durch Aussagen von jeweils zuständigen Mitarbeitern der augenscheinliche Eindruck bestätigt wurde, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes gemäß VV-Abschreibungen bereits abgelaufen ist.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als AHK und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Gemeinde Haby das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde

dann angenommen, wenn der Gemeinde Haby dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

Gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Gleiches gilt gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik auch für die Dauer der Abschreibungen.

Zur Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren oder der besonderen Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik, z. B. für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie weiterer Angaben wird auf den Anhang zur Eröffnungsbilanz verwiesen.

# Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2015



## Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
	<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>2.327.726,30</b>
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	207.394,77
02-09	1.2 Sachanlagen	0,00	2.120.331,53
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	17.875,57
021	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	1.961,28
022	1.2.1.2 Ackerland	0,00	1.048,88
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	14.865,41
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	564.291,72
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	231.438,12
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	332.853,60
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	1.477.520,08
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	226.638,15
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	1.090.959,55
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	157.125,44
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	2.796,94
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	1,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	60.630,16
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	13,00
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>222.268,21</b>
15	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151,152,153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552,154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157,158,159	2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	20.772,21
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	122,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	804,89
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	19.845,32
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00



# Eröffnungsbilanz 2015

Gemeinde: 09 Haby

Seite :

9

## Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
14	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	0,00	201.496,00
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	2.876,94
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	<b>Summe AKTIVA</b>	<b>0,00</b>	<b>2.552.871,45</b>



# Eröffnungsbilanz 2015

Gemeinde: 09 Haby

## Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
5	6	7	8
20	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>0,00</b>	<b>1.306.548,37</b>
201	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	1.136.129,02
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnismrücklage	0,00	170.419,35
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
23	<b>2. Sonderposten</b>	<b>0,00</b>	<b>557.691,76</b>
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	0,00	16.440,76
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	0,00	71.570,47
233	2.3 für Beiträge	0,00	469.680,53
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00	47.213,39
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	422.467,14
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
25, 26, 27, 28	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
251	3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282-	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
289	3.9 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
3	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>	<b>688.631,32</b>
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	684.170,98
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	684.170,98
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	355,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	4.105,34
39	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>0,00</b>	<b>2.552.871,45</b>

\*\*\* Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" \*\*\*

Eröffnungsbilanz  
der Gemeinde Haby  
- Anhang -

# AKTIVA

## 1 Anlagevermögen

### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

207.394,77 €

Unter dieser Bilanzposition werden immaterielle Wirtschaftsgüter als Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden sind, erfasst. Hierzu gehören z. B. Lizenzen, DV-Software und Konzessionen sowie Leitungs- und Wegerechte.

Bei der Gemeinde Haby werden nachstehende Positionen geführt.

Grunddienstbarkeiten + Leitungsrechte an Druckrohrleitungen im Abwasserbereich	17.973,21 €
Investitionskostenbeteilig. Klärwerk Holtsee	189.421,56 €

### 1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als ein Jahr, der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Haby zu dienen.

Die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte im Rahmen einer Inventur. Bei dieser Inventur wurden alle funktionsfähigen Vermögensgegenstände erfasst und bewertet.

Die Gemeinde Haby hat den Grundsatz der Einzelbewertung verfolgt und die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich möglicher Abschreibungen bewertet.

Abschreibungsdauern wurden grundsätzlich nach den Vorgaben der Abschreibungstabellen des Landes vorgenommen. Bei der Berechnung der Abschreibungsbeträge wurde grundsätzlich eine monatsgenaue Aufteilung der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen vorgenommen.

#### Erhebung der Daten für die Eröffnungsbilanz:

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde nach folgendem Schema vorgenommen:

#### Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten  
./.. Abschreibungen  
= Wert zum Eröffnungstichtag

#### Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt:

- Abnutzbarer Vermögensgegenstand:

Sofern nach Durchsicht der Jahresrechnungen ab 1975 bzw. Kassenbelege ab 1996 sowie keine Informationen durch das Archiv erhalten werden konnten, wurde die Bewertung mit einem Ersatzwertverfahren vorgenommen.

- Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände:  
Sofern nach Durchsicht der Kaufvertragsunterlagen keine Informationen über die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln waren, wurden Vergleichswerte anderer Grundstücke oder die aktuellen Bodenrichtwerte für baureifes Land bzw. für Rohbauland und landwirtschaftliche Grundstücke herangezogen und auf das Jahr 1975 rückindiziert, um fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag zu erhalten.

Folgende Vereinfachungen, die die GemHVO-Doppik zugelassen hat, wurden genutzt:

- Verzicht der Aufnahme von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 € netto nicht übersteigen.
- Im bisherigen Rechnungswesen ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände wurden für die Bereiche Wasser und Abwasser übernommen.

Entsprechend dem § 6 (2a) EStG wurde für ab dem Jahr 2008 beschaffte, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, ein so genannter Sammelposten gebildet, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto 150,00 €, aber nicht 1.000,00 € übersteigen. Da dieser Sammelposten ab dem Jahr der Bildung und den vier folgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben ist, geht der Restwert der Sammelposten für 2011-2014 in die Eröffnungsbilanz 2015 ein. Für das Jahr 2010 ist der Sammelposten bereits abgeschrieben.

Vermögenswerte mit einem Restbuchwert von 1,00 € wurden als Erinnerungswert aufgenommen.

### **1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die zur Erfassung und Bewertung von Flurstücken notwendigen Daten wurden aus dem GIS-Informationssystem entnommen. Im Rahmen der Bewertung sind die Flurstücke immer der Nutzungsart zugeschrieben worden, die überwiegt. Sofern eine Ersatzbewertung vorgenommen werden musste, sind die unterschiedlichen Nutzungsarten des Flurstückes bei der Bewertung berücksichtigt worden.

#### **1.2.1.1 Grünflächen**

Zu dieser Bilanzposition zählen Erholungsflächen, Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, Naturschutzgebiete, Flächen für Aus-

**1.961,28 €**

gleichs- und Ersatzmaßnahmen, Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben, Fließgewässer und Flächen für Natur und Landschaft.

#### **1.2.1.2 Ackerland**

**1.048,88 €**

Hierzu zählt Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird, eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

#### **1.2.1.3 Wald, Forsten**

**0,00 €**

Diese Bilanzposition umfasst Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird (in der Regel identisch mit Wald im Sinne des Waldgesetzes) und Erholungswald mit nicht wirtschaftlich genutztem Baumbestand (i. d. R. kein Wald im Sinne des Waldgesetzes).

#### **1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke**

**14.865,41 €**

In dieser Bilanzposition sind das Freizeitgelände an der Schulwiese (mit Ausgleichsfläche), die Fläche gegenüber des Haby-Krogs sowie die Fläche für das Ehrenmal erfasst.

### **1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Hierbei handelt sich um Flächen, auf denen bauliche Anlagen stehen oder auf denen bauliche Anlagen zulässig sind. Bei den bebauten Grundstücken ist das Verbindungselement zwischen Gebäuden und Grund und Boden der Anlagenbuchhaltung der Standort. Das unter 1.2.1. erläuterte Vorgehen findet für die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ebenfalls Anwendung. Bei der Bewertung der baulichen Anlagen fanden aufgrund von nicht vorhandenen technischen Kenntnissen Bauschäden bzw. –mängel keine Berücksichtigung.

#### **1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen**

**231.438,12 €**

Hierunter wird das gesamte Grundstück für den Kindergarten inkl. Spielplatz und Grünfläche mit 50.546,75 € bilanziert. Das Kindergartengebäude beläuft sich zudem auf 180.891,37 €

#### **1.2.2.2 Schulen**

**0,00 €**

Unter dieser Bilanzposition werden Grundstücke der Schulen bilanziert.

#### **1.2.2.3 Wohnbauten**

**0,00 €**

Unter dieser Bilanzposition werden z. B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Dienstwohnungen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken erfasst.

#### **1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude**

**332.853,60 €**

Folgende Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wurden unter dieser Bilanzposition erfasst:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Grund u. Boden</b>	<b>Gebäude/ Aufbauten</b>
Feuerwehrgerätehaus	3.616,88 €	24.262,55 €
Sportfläche/Schießstand	4.604,46 €	12.411,11 €
Haby-Krog	54.792,95 €	233.165,65 €

Die Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden sind insgesamt mit 269.839,31 € erfasst.

Der Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden beläuft sich auf 63.014,29 €.

### 1.2.3. Infrastrukturvermögen

#### 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 226.638,15 €

Diese Bilanzposition umfasst den Grund und Boden von:

Brücken und Tunnel	0,00 €
Gleise	0,00 €
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigung	58.665,80 €
Straßen, Wege, Plätze	167.790,14 €
sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens (Wasserversorgung)	0,00 €
Fläche für Gemeinschaftsbrunnenanlage	182,21 €
<b>Summe:</b>	<b>226.638,15 €</b>

#### 1.2.3.2 Brücken und Tunnel 0,00 €

In der Gemeinde Haby sind keine Brücken und Tunnel vorhanden.

#### 1.2.3.3 Gleisanlagen und Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen 0,00 €

Die Gemeinde Haby besitzt keine Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen.

#### 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 1.090.959,55 €

Die Gemeinde Haby verfügt über Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Die Daten sind aus der Nebenbuchhaltung/Anlagenbuchhaltung für die Gebührenkalkulation entnommen.

### 1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

157.125,44 €

Zu dieser Bilanzposition zählen Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen. Sämtliche Bauten des Infrastrukturvermögens werden ohne Grund und Boden erfasst und bewertet.

Die Straßen wurden seitens der Gemeinde vor Ort erfasst. Bei der Erfassung erfolgte eine Differenzierung der Straßenbestandteile (Fahrbahnflächen, Geh- / Radwegflächen, Nebenflächen, Rinn- und Bordsteine, Straßeninventar). Anhand der vorliegenden Daten und den ermittelten Baujahren wurden die entsprechenden Werte dann seitens der Verwaltung ermittelt. Sofern für einzelne Straßen tatsächliche Kosten ermittelbar waren, wurden diese zugrunde gelegt.

Die Kreis- und Landesstraßen im Gemeindegebiet stehen im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises und des Landes. Sie werden nicht in der Bilanz der Gemeinde aufgeführt. Die investiven Baukosten für die einzelnen Radwege an Kreis- bzw. Landesstraßen werden als Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Bilanz des Kreises bzw. des Landes geführt, da die Baulasten an diesen Straßen und auch an überörtlichen Ortsdurchfahrten beim Kreis bzw. beim Land liegen. In Fällen, in denen sich die Gemeinde an den Ausbaukosten beteiligt hat, ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Folgende Restwerte wurden ermittelt:

Straßen, Wege, Plätze	138.766,54 €
Straßenbeleuchtung	17.134,40 €
Park- u. Gartenanlagen, öff. Grünflächen, <u>Wanderwege</u>	1.224,50 €
<b>Summe:</b>	<b>157.125,44 €</b>

Bei der Gemeinde Haby sind alle Straßen, Wege und Plätze über eine eindeutige Straßenbezeichnung erfasst.

Durch Ersatzbewertung wurden auch für Straßen, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen von Erschließungsträgern hergestellt wurden, die Herstellungskosten ermittelt. Um die Kosten bilanziell auszugleichen, wurde auf der Passivseite ein Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet.

Die Reparatur von Winterschäden an den Straßenkörpern ist nicht zu bilanzieren, da es sich um Erhaltungsaufwand handelt. Die im Rahmen von Reparaturen erhaltenen Zuweisungen sind als Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu laufenden Zwecken zu sehen. Die Zuweisungen bzw. Zuschüsse werden ebenfalls nicht bilanziert.

### 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

2.796,94 €

Hierzu zählen die Badestellen, Löschwasserstellen/Hydranten sowie die Buswartehäuschen der Gemeinde Haby.

Sport- u. Freizeitanlage	1,00 €
Löschwasserstellen / Hydranten	2.641,59 €
Buswartehäuschen	154,35 €

#### 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

0,00 €

Die Gemeinde Haby hat keine Bauten auf fremdem Grund und Boden errichtet.

#### 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

1,00 €

Die Gemeinde Haby besitzt ein Historisches Denkmal für die Gefallenen der Weltkriege.

#### 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen und Fahrzeuge

60.630,16 €

Zu den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen zählen u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, medizinische Geräte, Geräte der Optik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Bagger und Traktoren, Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen.

Produkt 12600, Feuerwehr	50.049,25 €
Produkt 57300, Bauhof	10.580,91 €

#### 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

13,00 €

Vermögensgegenstände, die zur Ausstattung dienen und nicht Teil der technischen Anlagen sind, gehören zur Betriebsausstattung. Zur Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind.

Für den gesamten Gemeindebereich wurde eine Inventur, d. h. körperliche Bestandsaufnahme, für das Mobiliar gemacht. Es wurde jeder Vermögensgegenstand einzeln erfasst. Auf die Bildung von Festwerten oder Gruppenbewertung wurde verzichtet, da es sich größtenteils um Vermögensgegenstände handelt, die bereits abgeschrieben sind bzw. Ersatz immer nur bei Bedarf und nicht in regelmäßiger Höhe und Abständen erfolgt.

Produkt 12600, Feuerwehr	1,00 €
Produkt 11113, Haby-Krog	11,00 €
Produkt 42400, Sportstätten	1,00 €

### **1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

**0,00 €**

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen auf noch schwebende Geschäfte bzw. auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Unter Anlagen im Bau sind die Auszahlungen zu aktivieren, die für bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellte Investitionen in Sachanlagen angefallen sind.

## **1.3 Finanzanlagen**

### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

**0,00 €**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist anzunehmen, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt. Eigengesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kommune alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 v. H.), sind regelmäßig verbundene Unternehmen. Eigenbetriebe sind hingegen Sondervermögen.

Die Gemeinde Haby hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

### **1.3.2 Beteiligungen**

**0,00 €**

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen

- Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i. d. R. Unternehmen),
- die dazu bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist,
- und es ermöglicht, Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben.

Letzteres ist der Fall, wenn die Anteile dazu bestimmt sind, dem Verwaltungsbetrieb der Kommune zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Kapitalanteil von mehr als 20 %. Besteht eine Beteiligungsquote von mindestens 20 %, kann regelmäßig ein maßgeblicher Einfluss angenommen werden.

Die Gemeinde Haby besitzt keine Beteiligungen.

### **1.3.3 Sondervermögen**

**0,00 €**

Nach § 96 ff. GO gehören zum Sondervermögen der Gemeinde

- nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen,
- wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und
- öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

Die in § 96 GO genannten rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen sind Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen Vermögensgegenstände der Kommune zugewendet werden mit der Auflage, sie für einen bestimmten Zweck zu verwenden. In der Praxis soll das Vermögen in der Regel in mündelsichere Wertpapiere angelegt und die Erträge für den Stiftungszweck verwandt werden. Nachlässe und Vermächtnisse sind wie rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen zu behandeln, sofern ein nachhaltiger Zweck zu verfolgen ist. Für Treuhandvermögen, die verwaltet werden, sollen entsprechende Sonderposten angesetzt werden, siehe Bilanzposition PASSIVA 2.5.

Bei der Gemeinde Haby sind keine Treuhandvermögen zu verwalten.

Zu den wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, zählen insbesondere die Eigenbetriebe.

Bei der Gemeinde Haby werden keine Eigenbetriebe geführt.

#### **1.3.4 Ausleihungen**

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören auch partiarische Darlehen sowie stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind.

##### **1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen**

**0,00 €**

Die Gemeinde Haby hat keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen getätigt.

##### **1.3.4.2 sonstige Ausleihungen**

**0,00 €**

Die Gemeinde Haby hat keine sonstigen Ausleihungen getätigt.

#### **1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens**

**0,00 €**

Dem Anlagevermögen zuzurechnende Wertpapiere, die nicht zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen gehören, sind unter diesem Posten auszuweisen. Hierunter fallen übertragbare Inhaber- und Orderpapiere, die der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Im Einzelnen sind unter dem Posten auszuweisen:

- Festverzinsliche Kapitalmarktpapiere (z. B. Industrie- oder Bankobligationen einschließlich Zero-Bonds, öffentliche Anleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Wandelschuldverschreibungen)
- Kapitalmarktpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen (z. B. Aktien, Gewinnschuldverschreibungen, Investmentanteile, Anteile an Immobilienfonds)

- Wertpapierähnliche Rechte, die im Wertpapiergeschäft der Banken wie Effekten gehandelt werden und sammelverwahrungsfähig sind (z. B. Bundesschatzbriefe)
- Finanzderivate (z.B. Zinsswaps): Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Absicherungsgeschäfte für variabel verzinsliche Darlehen. Der Zinsswap ist eine Art Tauschgeschäft, das bewirkt, dass aus den variabel verzinslichen Darlehen Festzinskredite werden. Dies dient der Planungssicherheit und der Vermeidung eines Zinsänderungsrisikos. Bilanztechnisch bilden variable Darlehen und der dazugehörige Zinsswap eine Bewertungseinheit, sogenanntes Hedge Accounting.

Die Gemeinde Haby besitzt keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

## 2 Umlaufvermögen

### 2.1 Vorräte

Als Vorräte werden alle auf Lager oder in Arbeit befindliche Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens erfasst, die für die Leistungserstellung oder als Erzeugnisse, Leistungen oder Waren für die Veräußerung vorgesehen sind. Nach § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik gliedern sich die Vorräte in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte.

#### 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

**0,00 €**

Rohstoffe gehen unmittelbar in das Erzeugnis ein und bilden dessen Hauptbestandteil, Hilfsstoffe gehen ebenfalls in das Fertigerzeugnis ein, bilden jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil. Bei der Gemeinde Haby ist kein Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Stichtag 31.12.2014 vorhanden.

#### 2.1.2 Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen

**0,00 €**

Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen sind Bestandteile des Vorratsvermögens, die noch nicht verkaufsfähig sind, bei denen aber für die Verwaltung bereits Aufwendungen entstanden sind. Als unfertige Erzeugnisse sind also alle Vorräte zu aktivieren, die einerseits wegen einer bereits begonnenen oder durchgeführten Bearbeitung nicht mehr als Roh-Hilfs-Betriebsstoffe (RHB) anzusehen sind, andererseits aber auch noch nicht versandfertig sind oder zum Verkauf bereit stehen. Bei einem Dienstleistungsunternehmen werden sie als unfertige Leistungen bezeichnet. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen sind in der Gemeinde Haby nicht vorhanden.

### **2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren**

**0,00 €**

Fertige Erzeugnisse sind Vorräte, deren Herstellung abgeschlossen ist und die somit verkaufs- und versandfertig sind (z. B. Broschüren). Zu den Waren gehören Artikel, die von Dritten bezogen wurden und veräußert werden (z. B. Familienbücher). Fertige Erzeugnisse und Waren sind zum 31.12.2014 nicht vorhanden.

### **2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte**

**0,00 €**

Hierunter werden Zahlungen der Kommune an Dritte aufgrund abgeschlossener Lieferungs- und Leistungsverträge bilanziert, für welche die Lieferung und Leistung noch aussteht. Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte sind zum 31.12.2014 nicht vorhanden.

## **2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen. Sowohl Forderungen als auch sonstige Vermögensgegenstände sind entsprechend ihrer Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Als Umlaufvermögen sind nicht dauerhafte Forderungen (Laufzeit < 1 Jahr) auszuweisen; mittel- bis langfristige Forderungen (ab 1 bis 5 Jahren bzw. > 5 Jahren) dagegen i. d. R. im Anlagevermögen.

Sonstige Vermögensgegenstände dienen als bilanzielle Auffangposition für alle Gegenstände, die keiner anderen Bilanzposition zuzuordnen sind (z. B. Steuererstattungs-, Schadenersatzansprüche, Vorschüsse, offene Zahlungen / Gutschriften an/durch Dritte).

Nicht bereits am 31.12.2014 in Form kameraler Kasseneinnahmereste erfasste und auf den 01.01.2015 übertragene Forderungen bzw. sonstige Vermögensgegenstände wurden nacherfasst.

### **Wertansätze**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert anzusetzen. Bei zweifelhafter Werthaltigkeit oder konkret eingetretenen Wertverlusten sind aufgrund des Vorsichtsprinzips gem. § 39 (1) Nr. 3 GemHVO-Doppik zwingend Wertkorrekturen vorzunehmen. Bis 31.12.2014 erlassene oder niedergeschlagene Forderungen wurden abgeschrieben. Konkrete (Erlass) oder voraussichtlich uneinbringliche (Niederschlagung) Forderungen wurden insoweit berücksichtigt. Zusammen mit den kameralem Kasseneinnahmeresten (KER) wurde ggf. auch die kamerale Wertberichtigung zweifelhafter Einnahmereste übernommen. Die Übernahme der KER, wie auch deren Wertberichtigung auf den 01.01., beruht auf den sowohl doppisch wie kameral zu belegenden Rechnungsbeträgen (GO zu § 95n doppisch, zu § 94 kameral). Zweifelhafte Rechnungsbeträge waren bereits kameral pauschal wertbereinigungspflichtig, soweit die Gemeindegröße keine Einzelfallbetrachtungen im Wege vorläufiger Niederschlagungen zuließ.

Dementsprechend erfolgte zum 31.12.2014 die KER-Wertkorrektur der erwarteten Forderungsausfälle aufgrund einer Wertermittlung seitens der Amtskasse.

**2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen** **122,00 €**

Neben Forderungen aus Transfererträgen werden zu 2.2.1 auch Forderungen aus Verwaltungsgebühren, aus Benutzungsgebühren u. ä. Entgelten, aus zweckgebundenen Abgaben sowie aus sog. allgemeinen Zulagen (vom Bund o.a. Gemeinden) gezeigt.

**2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen** **804,89 €**

Diese Bilanzposition umfasst Forderungen aus Steuern u. ä. Abgaben wie Realsteuern, Anteile an Gemeinschaftssteuern, sonstige Gemeindesteuern, steuerähnliche Erträge (Bußgelder, Verspätungs-, Säumniszuschläge) oder Konzessionsabgaben.

Es werden auch Forderungen aus endgültig gewährten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus Mitteln der EU, dem Bund, dem Land und anderer Gemeinden ausgewiesen (Schlüssel-, Fehlbetragszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke).

**2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen** **19.845,32 €**

Aufgezeigt werden Forderungen aus Mieten und Pachten, aus dem Verkauf von Anlagevermögen u. ä., sonstige privatrechtliche Entgelte, Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen.

**2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen** **0,00 €**

Diese Position betrifft generell Forderungen aus sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, aus Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen sowie aus Zinserträgen.

**2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände** **0,00 €**

Unter Sonstige Vermögensgegenstände werden alle Gegenstände, die keiner anderen Bilanzposition zuzuordnen sind (z. B. Steuererstattungs-, Schadenersatzansprüche, Vorschüsse, offene Zahlungen / Gutschriften an/durch Dritte), geführt.

**2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens** **0,00 €**

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens unterscheiden sich von denen des Anlagevermögens lediglich durch die andere Zwecksetzung. Wertpapiere des Umlaufvermögens sind dazu bestimmt, kürzer als 12 Monate bei der Gemeinde zu bleiben. Unter diesem Posten sind z. B. Inhaberschuldverschreibungen oder Orderpapiere auszuweisen, wenn sie nicht länger als 12 Monate bei der Gemeinde verbleiben sollen.

Die Gemeinde Haby hat keine Wertpapiere des Umlaufvermögens in ihrem Bestand.

## **2.4 Liquide Mittel**

**201.496,00 €**

Die Kassengeschäfte der Gemeinde Haby werden vom Amt Hüttener Berge als Einheitskasse geführt. Das Amt dient der amtsangehörigen Gemeinde quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz des Amtes als mittelverwaltende Stelle zu führen. Diese setzen sich beim Amt somit aus den jeweiligen Finanzmittelbeständen der amtsangehörigen Gemeinden sowie der eigenen Mittel zusammen. Als Gegenposition zu den verwalteten liquiden Mitteln der amtsangehörigen Gemeinden bildet das Amt Verbindlichkeiten (Kontenart 375) in Höhe der jeweiligen Ansprüche der Gemeinden ab.

Die amtsangehörigen Gemeinden weisen in ihren Bilanzen statt der liquiden Mittel eine entsprechende Forderungsposition als Unterkonto der liquiden Mittel (Konto 185) aus. Alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle, die das Amt für die amtsangehörigen Gemeinden vornimmt, sind in deren Finanzrechnung zu buchen.

Kassenkredite hingegen werden bei der Gemeinde auf der Passivseite als Verbindlichkeit gegenüber des Amtes (Konto 335) dargestellt.

## **3 Aktive Rechnungsabgrenzung**

**2.876,94 €**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfüllen zwei Funktionen. Zum einen lassen sich bereits getätigte Auszahlungen mit Aufwendungen in späteren Rechnungsperioden verknüpfen, denen die Aufwendungen zuzuordnen sind. Zum anderen sind hierunter geleistete Zuweisungen und Zuschüsse zu aktivieren und über einen bestimmten Zeitraum gleichmäßig ergebniswirksam zu verteilen.

aRAP werden somit u.a. für

- Miet-/Versicherungs-/Gehaltsvorauszahlungen
  - Geleistete Zuwendungen für Investitionen
- gebildet.

### aRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP) wurden vor dem 01.01.2015 geleistete Auszahlungen erfasst, die ganz oder teilweise den folgenden (Haushalts-) Jahren zuzurechnen sind.

Die Gemeinde Haby hat aRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden in Höhe von **697,74 €** für die Entschädigung für Ehrenbeamte Januar 2015 gebildet.

#### aRAP für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse

Nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde aus dem kamerale Buchungsstoff abgeleitet. Der korrekte Ausweis dieser Bilanzposition setzt eine umfassende Auswertung der letzten 25 Jahre voraus. Die erfassten geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse wurden produktscharf nach ihrem Rechnungsergebnis, in Summe pro Jahr, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Anlagenbuchhaltung angelegt. Diese Anlagen haben Bestand und werden nicht korrigiert. Die aktivierten Zuschüsse und Zuweisungen sind jährlich entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen.

Sofern keine Zweckbindungsfrist festgelegt wurde, erfolgt die Auflösung für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und bei Anschaffungen und Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 %.

Die Gemeinde Haby hat aRAP für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von **2.179,20 €** gebildet.

Zuschuss Sanierung Leichenhalle + Garage in Sehestedt	2.179,20 €
--	------------

#### **4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

**0,00 €**

Ein als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisender Betrag ergibt sich rechnerisch, sofern sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.

# PASSIVA

## 1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, eines vorge-tragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Es stellt in der Eröffnungsbilanz eine Residu-algröße (Restgröße) dar und ergibt sich der Höhe nach aus den Vermögenswerten abzüglich der Schulden.

### 1.1 Allgemeine Rücklage

1.136.129,02 €

Die allgemeine Rücklage bestimmt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva abzüglich des Betrags, der gesetzlich als Ergebnisrücklage ausgewiesen ist.

### 1.2 Sonderrücklage

0,00 €

Als Sonderrücklage sind nach § 25 GemHVO-Doppik

- Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Her-stellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen (z. B. Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds) und
- die von Bauherrinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel

zu erfassen.

Sonderbedarfszuweisungen, die die Gemeinde für eigene Investi-tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds erhält, dienen dem Ersatz von Eigenmitteln und sind deshalb nicht aufzulösen. Sobald die Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend verwendet worden sind, sind die Mittel in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Die Umbuchung erfolgt bei Inbe-triebnahme der Investition. Zum 31.12.2014 betrug der Anteil der Sonderbedarfszuweisungen an der Sonderrücklage 0,00 €

Soweit für Zuweisungen und Zuschüsse nach § 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik keine Zustimmung zur Auflösung vorliegt, sind diese als Sonderrücklagen auszuweisen (siehe auch § 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik). Diese Zustimmung liegt für alle Einrichtungen, die sich zu mehr als 10% aus Entgelten finanzieren nicht generell vor. Somit sind auch die Zuweisungen und Zuschüsse für kosten-rechnende Einrichtungen als Sonderrücklage zu erfassen. Auch die-se Sonderrücklagen sind nach Beendigung der Maßnahme in die Allgemeine Rücklage umzubuchen.

Die Gemeinde Haby hat in der Vergangenheit Zuweisungen und Zu-schüsse für kostenrechnende Einrichtungen (hier: Abwasserbeseiti-gung) i.H.v. 606.746,72 € erhalten. Da die geförderten Maßnahmen vor dem 31.12.2014 abgeschlossen und die Mittel somit zweckent-

sprechend verwendet wurden, erfolgt in der Eröffnungsbilanz kein Ausweis als Sonderrücklage.

Nach der Landesbauordnung kann die Baurechtsbehörde gegenüber den Bauherrn die Zahlung eines Stellplatzablösebetrages festsetzen, wenn für das Bauvorhaben die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Die Einnahmen aus den Stellplatzablösebeiträgen sind für die Herstellung, Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkierungseinrichtungen zu verwenden. Sobald die von Bauherrinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, sind diese Mittel in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt bei der Investitionsmaßnahme die Bildung eines Sonderpostens. Dieser Anteil an der Sonderrücklage belief sich zum 31.12.2014 auf 0,00 €

### **1.3 Ergebnisrücklage**

**170.419,35 €**

In der Eröffnungsbilanz ist nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik die Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage anzusetzen. Zur Berechnung der Ergebnisrücklage sind vom Eigenkapital die Sonderrücklagen und der Jahresfehlbetrag abzusetzen. Das so verminderte Eigenkapital beträgt 115% der allgemeinen Rücklage.

Daraus folgt:

Vermindertes Eigenkapital	x 15 / 115 = Ergebnisrücklage
(1.306.548,37 € – 0,00)	x 15 / 115 = 170.419,35 €

### **1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag**

**0,00 €**

Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Sie sind nach § 26 GemHVO-Doppik vorzutragen, soweit sie nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden können. Jahresüberschüsse sind primär zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge zu verwenden. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag nicht durch Jahresüberschüsse ausgeglichen werden kann, darf er nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Mangels vorgetragener Jahresfehlbeträge ist der Ansatz 0,00 €

### **1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

**0,00 €**

Nach § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter dieser Bilanzposition auszuweisen. Der letzte kamerale Haushalt 2014 war ausgeglichen.

### **1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

**0,00 €**

Ein als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisender Betrag ergibt sich rechnerisch, sofern sich bei der

Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.

## 2. Sonderposten

### 2.1 für aufzulösende Zuschüsse

**16.440,76 €**

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Wertermittlung wurde aus dem kameralen Buchungsstoff abgeleitet. Durch die Angaben aus den Haushaltsrechnungen ab 1975 ist gewährleistet, dass die Passivierung der Zuschüsse und Zuweisungen in ihrer Höhe auf die tatsächlich empfangenen Beträge begrenzt ist. Die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen sind dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeordnet worden und werden analog über dessen Nutzungsdauer aufgelöst. Diese Sonderposten haben Bestand und werden nicht korrigiert. Da die Auflösungsdauer im Gleichklang mit der Abschreibungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände zu bemessen ist, sind die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen insbesondere für Vermögensgegenstände mit einer deutlich längeren Nutzungsdauer (z. B. Gebäude - 80 Jahre, Straßenbaumaßnahmen - 35 Jahre) gemäß vorliegender Bewilligungsbescheide und/oder Verwendungsnachweisen (aus ggf. vorhandenen Maßnahmenakten) auch weiter zurückliegend erfasst worden.

Die aufzulösenden Zuschüsse teilen sich wie folgt auf:

Spenden Carport Jugend-FF	623,03 €
Spenden Neubau KiGa	5.402,08 €
Unentgeltlich überlassenes Grundstück für Neubau KiGa	9.699,84 €
Zuschuss Schützenverein für Sanitärgebäude Schießstand	715,81 €

### 2.2 für aufzulösende Zuweisungen

**71.570,47 €**

Die aufzulösenden Zuweisungen für unterschiedliche Maßnahmen teilen sich auf die nachfolgenden Zuweisungsgeber auf:

Bund	0,00 €
Land	24.481,03 €
Kreis	47.089,44 €
Übrige Bereiche	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>71.570,47 €</b>

Das unter den aufzulösenden Zuschüssen beschriebene Verfahren (Bilanzposition PASSIVA 2.1) wurde auch für die aufzulösenden Zuweisungen angewandt.

## **2.3 für Beiträge**

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Gemeinde für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Für unentgeltlich übernommene Anlagen (z.B. von Erschließungsträgern) wurde neben der Erfassung des Vermögens gleichzeitig ein Beitrag eingestellt. Die Höhe der Beiträge zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wurden aus Nebenbuchhaltungen übernommen.

### **2.3.1 aufzulösende Beiträge**

**47.213,39 €**

Beiträge werden als Sonderposten passiviert (§ 40 Abs. 6 Satz 1). Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2, die aufgelöst werden, sowie Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 3 werden als „aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen. Das unter den aufzulösenden Zuschüssen (Bilanzposition PASSIVA 2.1) beschriebene Verfahren wurde auch für die aufzulösenden Beiträge angewandt.

Für das Erschließungsgebiet B-3 „Am Dornbrook“ hat die Gemeinde Haby aufzulösende Beiträge für Gemeindestraßen / Straßenbeleuchtung in Höhe von 47.213,39 € zu bilanzieren.

### **2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge**

**422.467,14 €**

Werden Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2 nicht aufgelöst, sind diese als „nicht aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen.

Die Gemeinde Haby hat nicht aufzulösende Beiträge für die Abwasserbeseitigung zu bilanzieren. Die Höhe der Beiträge wurde aus der Nebenbuchhaltung für die Gebührenkalkulation entnommen.

## **2.4 für Gebührenaussgleich**

**0,00 €**

Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach Kommunalabgabengesetz in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Die Gemeinde Haby hat zum 31.12.2014 keine Gebührenaussgleiche zu bilanzieren.

## **2.5 für Treuhandvermögen**

**0,00 €**

Es werden bei der Gemeinde Haby keine Treuhandvermögen verwaltet.

## **2.6 für Dauergrabpflege**

**0,00 €**

Das Friedhofswesen wird im Amtsgebiet Hüttener Berge von den Ev.-Luth. Kirchengemeinden wahrgenommen. Daher erfolgt bei der Gemeinde Haby keine Verwaltung von Grabdauerhältnissen und -pflege.

## **2.7 für sonstige Sonderposten**

**0,00 €**

Bei der Gemeinde Haby sind keine sonstigen Sonderposten zu bilanzieren.

## **3 Rückstellungen**

### **3.1 Pensionsrückstellungen**

**0,00 €**

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen.

Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Berechnung des Barwertes erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK). Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand.

Als Pensionseintrittsalter wird grundsätzlich das 67. Lebensjahr berücksichtigt. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes das 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes das vollendete 25. Lebensjahr angesetzt.

Auch für Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen kann als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt werden. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen.

Die Pensionsrückstellungen / Beihilferückstellungen werden beim Amt Hüttener Berge bilanziert und die amtsangehörigen Gemeinden über die Amtsumlage entsprechend belastet. Somit sind bei der Gemeinde Haby keine Pensionsverpflichtungen / Beihilfeverpflichtungen zu bilanzieren.

### **3.2 Altersteilzeitrückstellung**

**0,00 €**

Es stehen zwei Altersteilzeitmodelle zur Verfügung. Das Teilzeitmodell sieht während der gesamten Altersteilzeitperiode die Vereinbarung einer täglich reduzierten Arbeitszeit vor. Dort ergeben sich keine Freistellungszeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind. Dieses Modell wird bei der Gemeinde Haby nicht angewandt.

Das Blockmodell besteht aus einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit mit hälftiger Entgeltzahlung zzgl. Aufstockungsbetrag und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht. Für die Freistellungsphase sind in der Arbeitszeitphase Rückstellungen zu bilden. Zum Stichtag 31.12.2014 war kein Blockmodell vereinbart. Grundlage bilden die Lohn- und Gehaltsdaten der Personalkostenplanung.

### **3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten**

**0,00 €**

Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung finden ihre Grundlage in § 31 Landeswassergesetz und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz. In beiden Gesetzen wird geregelt, dass vorhersehbare spätere Kosten z. B. für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können.

Die Aufgabe der Abfallentsorgung wird vom Kreis Rensburg-Eckernförde wahrgenommen.

Die Gemeinde Haby besitzt kein eigens Klärwerk, sie ist der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holtsee angeschlossen. Aus diesem Grunde ist die Bildung einer Rückstellung für Entschlammung nicht erforderlich.

### **3.4 Altlastenrückstellung**

**0,00 €**

Die Gemeinde Haby verfügt über keine altlastverdächtige Flächen. Es bedarf keiner Rückstellungsbildung.

### **3.5 Steuerrückstellung**

**0,00 €**

Die GemHVO-Doppik verlangt den gesonderten Ausweis von Steuerrückstellungen. Diese Bilanzposition ist für die Gemeinde Haby nicht einschlägig, weil sie in der Regel nicht Steuerschuldnerin, sondern Steuergläubigerin ist. Entsprechend kann dieser Bilanzposten im Wesentlichen nur die Rückzahlung von bereits vereinnahmten Steuern oder ähnlichen Erträgen beinhalten. Diese könnten z. B. aus einer Rechtsprechung oder einer Betriebsprüfung resultieren. Dies ist zurzeit nicht gegeben.

### **3.6 Verfahrensrückstellung**

**0,00 €**

Verfahrensrückstellungen werden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet.

Derzeit sind keine Gerichtsverfahren bei der Gemeinde Haby anhängig, die die Bildung einer Rückstellung erforderlich machen.

### **3.7 Finanzausgleichsrückstellung**

**0,00 €**

Finanzausgleichsrückstellungen werden gebildet für zu erwartende Mehraufwendungen bei der Amtsumlage, Kreisumlage und ggf. der Finanzausgleichsumlage, die aufgrund von überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuererträgen entstehen werden.

Für die Gemeinde Haby sind keine Finanzausgleichsrückstellungen gebildet worden.

### **3.8 Instandhaltungsrückstellung**

**0,00 €**

Instandhaltungsrückstellungen werden für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, gebildet.

Zurzeit gibt es bei der Gemeinde Haby keinen Bedarf zur Bildung einer Instandhaltungsrückstellung.

### **3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Sonstige Rückstellungen**

**0,00 €**

Im Rahmen der Änderung vom 02.12.2014 wurde § 24 Satz 1 GemHVO-Doppik um die Rückstellungsart „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“ ergänzt. Diese Regelung umfasst auch solche Verbindlichkeiten, die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen im abgelaufenen Haushaltsjahr entstanden sind. Der Vermögensgegenstand ist, sobald er der Gemeinde als zugegangen gilt, zu bilanzieren. Auf der Passivseite ist - sofern der Rechnungsbetrag feststeht - eine Verbindlichkeit einzubuchen. Sofern noch Ungewissheit bzgl. der Höhe besteht, ist für den ungewissen Teil eine Rückstellung zu bilden.

Sonstige Rückstellungen wurden auf Unternehmen und Einrichtungen beschränkt, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen. Außerdem sind sonstige Rückstellungen nur dann zulässig, wenn ihre Bildung steuerrechtlich anerkannt ist.

Alle im Jahr 2014 zugegangenen Vermögensgegenstände wurden bis zum 31.12.2014 im kamerale Buchungs-system bezahlt. Auf eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, die im Jahr 2014 entstanden sind, deren Zahlung aber erst im Jahr 2015 fällig war, wurde aufgrund der Geringfügigkeit und des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes verzichtet. Analog erfolgte auch keine Rückstellungsbildung.

Die Gemeinde Haby hat zum 31.12.2014 keine Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige Rückstellungen gebildet.

## 4 Verbindlichkeiten

### 4.1 Anleihen

0,00 €

Anleihen sind durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes entstandene Verbindlichkeiten. Diese Möglichkeit der Beschaffung von Fremdkapital steht in der Regel nur Aktiengesellschaften oder größeren Gesellschaften anderer Rechtsform offen, die einen guten Ruf und entsprechende Bonität aufzuweisen haben.

Die Gemeinde Haby hat keine Anleihen ausgegeben, um finanzielle Mittel am Kapitalmarkt anzuwerben. Es ist auch in Zukunft nicht damit zu rechnen, dass Anleihen ausgegeben werden.

### 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung. Diese Kredite müssen zur Finanzierung von Investitionen dienen.

Es ist zu unterscheiden, wer die Kredite gewährt hat:

- verbundene Unternehmen
- öffentlicher Bereich
- privater Kreditmarkt

Für die Bilanzierung von Verbindlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung,
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein,
- die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können,
- die Schuld muss dem Grunde und der Höhe nach sicher sein.

Folgende Bilanzierungsgrundsätze sind zu beachten:

- Vollständigkeit, d. h. sämtliche Verbindlichkeiten sind anzusetzen;  
Hinweis: Schwebende Geschäfte (bei einem zweiseitigen verpflichtenden Vertrag hat noch keine Seite den Vertrag erfüllt) sind keine Verbindlichkeiten,
- Saldierungsverbot, d. h. Schulden dürfen nur bei Gläubiger- und Schuldneridentität mit Forderungen der Bilanz verrechnet werden
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein,
- Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1, S. 2 HGB).

#### **4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen**

**0,00 €**

Es sind keine Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen im Bestand.

#### **4.2.2 vom öffentlichen Bereich**

**0,00 €**

Unter dieser Bilanzposition werden die Kredite für Investitionen vom öffentlichen Bereich erfasst, z. B. Verbindlichkeiten gegenüber

- dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
- dem Land Schleswig-Holstein,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- der Europäischen Union,
- und öffentlichen Unternehmen.

Es sind keine entsprechenden Verbindlichkeiten im Bestand.

#### **4.2.3 vom privaten Kreditmarkt**

**684.170,98 €**

Hierunter sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 684.170,98 € ausgewiesen, die nicht vom öffentlichen Bereich oder von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen gewährt wurden, sondern von Banken und Kreditinstituten. Zu den Krediten vom privaten Kreditmarkt zählen in der Regel auch Kredite von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) und der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

#### **4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten**

**0,00 €**

Nach § 95 i GO kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite sind dabei keine Finanzierungsmittel wie sie für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten (vorübergehende Kassenanpassungen, Liquiditätsplanung).

Im Gegensatz zur Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung, wo die Kassenkredite nicht den gemeindlichen Schulden hinzuge-rechnet werden, handelt es sich in der Doppik bei Kassenkrediten allerdings um Verbindlichkeiten gegenüber der Amtsverwaltung (siehe auch Punkt 2.4), die entsprechend bilanziert werden müssen.

Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als ordentliche Kredite den jeweiligen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Die Dauer der Kassenkredite können kurzfristig (bis zu einem Jahr), aber auch mittelfristig (bis zum Ende der Haushaltsplanung – max. 4 Jahre) lang sein.

#### **4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

**0,00 €**

Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aus sog. kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultieren. Diese Rechtsgeschäfte sind beschrieben im Punkt 4.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2007 - „Kreditwirtschaft der Gemeinden“.

Dazu zählen:

- Immobilienleasingverträge
- Mietkaufverträge
- Energie-Contracting
- Erbbaurechte zugunsten der Gemeinde
- Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, in denen die Gemeinde Schuldner ist.
- ÖPP-Projekte
- Leibrentenvereinbarungen
- von der Gemeinde erworbene, mit Grundpfandrechten belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Bausparverträge
- Leasingverträge über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
- Baubetreuungsverträge mit GeneralübernehmerInnen
- Verträge mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch.

Es sind keine entsprechenden Verbindlichkeiten im Bestand.

#### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

**0,00 €**

Es handelt sich um Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Gegenleistung (Regelfall Auszahlung) zum Bilanzstichtag aussteht.

Die Verbindlichkeiten wurden bis zum Stichtag 31.12.2014 entsprechend beglichen. Alle Fachämter wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, die Auszahlungen für Verpflichtungen aus L . u. L. fristgerecht zu veranlassen.

#### **4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

**355,00 €**

Es handelt sich um Leistungen, die bewilligt aber noch nicht gezahlt sind.

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um die Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2014, welche im Jahr 2014 zum Soll gestellt und als Kassenausgabereist nach 2015 übertragen wurde. Auf diese Art und Weise konnte eine periodengerechte Zuordnung zum Jahr 2014 erfolgen.

#### **4.7 sonstige Verbindlichkeiten**

**4.105,34 €**

Diese Position dient als bilanzielle Auffangposition für Verbindlichkeiten, die keiner der vorhergehenden Bilanzpositionen 4.1 - 4.6 zuzuordnen sind.

Abwicklung Spendenkonto K.-H. Rüter	3.090,19 €
Spendenkonto Fahrbücherei Haby	1.015,15 €

#### **5 Passive Rechnungsabgrenzung**

**0,00 €**

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten dient zur periodengerechten Abgrenzung von Erträgen.

Die Gemeinde Haby hat keine pRAP gebildet.



1	Art der Forderungen 2	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
3	4	5	6	7		
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.002,00	4.002,00	0,00	0,00	122,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	284,80	284,80	0,00	0,00	804,89
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.060,17	11.060,17	0,00	0,00	19.845,32
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	-677,79	-677,79	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe</b>	<b>14.669,18</b>	<b>14.669,18</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>20.772,21</b>

\*\*\* Ende der Liste "Forderungsspiegel" \*\*\*



1	Art der Verbindlichkeiten 2	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
3	4	5	6	7		
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	621.076,06	4.563,28	0,00	616.512,78	684.170,98
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	621.076,06	4.563,28	0,00	616.512,78	684.170,98
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.950,29	3.950,29	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	355,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	67.236,64	67.236,64	0,00	0,00	4.105,34
	<b>Summe</b>	<b>692.262,99</b>	<b>75.750,21</b>	<b>0,00</b>	<b>616.512,78</b>	<b>688.631,32</b>
	<b>Nachrichtlich:</b>					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	<b>Schulden der Sondermögen mit Sonderrechnung</b>					
	<b>Sondervermögen 1</b>					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Sondervermögen 2</b>					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

\*\*\* Ende der Liste "Verbindlichkeitspiegel" \*\*\*

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

1	2	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr 3)	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz 4)	Durchschnittlicher Restbuchwert 5)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	0100000 - Immaterielle Vermögensgegenstände	207.394,77	0,00	0,00	0,00	207.394,77	0,00	0,00	0,00	0,00	207.394,77	207.394,77	0,00	100,00
	0210000 - Grünflächen	1.961,28	0,00	0,00	0,00	1.961,28	0,00	0,00	0,00	0,00	1.961,28	1.961,28	0,00	100,00
	0220000 - Ackerland	1.048,88	0,00	0,00	0,00	1.048,88	0,00	0,00	0,00	0,00	1.048,88	1.048,88	0,00	100,00
	0290000 - Sonstige unbebaute Grundstücke	14.865,41	0,00	0,00	0,00	14.865,41	0,00	0,00	0,00	0,00	14.865,41	14.865,41	0,00	100,00
	0321000 - Grund und Boden bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	50.546,75	0,00	0,00	0,00	50.546,75	0,00	0,00	0,00	0,00	50.546,75	50.546,75	0,00	100,00
	0322000 - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder-/Jugendeinrichtungen	215.989,70	0,00	0,00	0,00	215.989,70	35.098,33	0,00	0,00	35.098,33	180.891,37	180.891,37	0,00	83,75
	0341000 - Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	63.014,29	0,00	0,00	0,00	63.014,29	0,00	0,00	0,00	0,00	63.014,29	63.014,29	0,00	100,00
	0342000 - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	474.898,34	0,00	0,00	0,00	474.898,34	205.059,03	0,00	0,00	205.059,03	269.839,31	269.839,31	0,00	56,82
	0410000 - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	226.638,15	0,00	0,00	0,00	226.638,15	0,00	0,00	0,00	0,00	226.638,15	226.638,15	0,00	100,00
	0440000 - Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.847.618,33	0,00	0,00	0,00	1.847.618,33	756.658,78	0,00	0,00	756.658,78	1.090.959,55	1.090.959,55	0,00	59,04
	0450000 - Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	875.645,79	0,00	0,00	0,00	875.645,79	718.520,35	0,00	0,00	718.520,35	157.125,44	157.125,44	0,00	17,94
	0460000 - Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	41.940,65	0,00	0,00	0,00	41.940,65	39.143,71	0,00	0,00	39.143,71	2.796,94	2.796,94	0,00	6,66
	0600000 - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	100,00
	0700000 - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	171.040,30	0,00	0,00	0,00	171.040,30	114.028,28	0,00	0,00	114.028,28	57.012,02	57.012,02	0,00	33,33

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen 2)	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr 3)	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz 4)	Durchschnittlicher Restbuchwert 5)	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0791000 - Sammelposten für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überst	765,00	0,00	0,00	0,00	765,00	765,00	0,00	0,00	765,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0791012 - Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2012	4.242,59	0,00	0,00	0,00	4.242,59	2.545,55	0,00	0,00	2.545,55	1.697,04	1.697,04	0,00	40,00	
0791013 - Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2013	714,00	0,00	0,00	0,00	714,00	285,60	0,00	0,00	285,60	428,40	428,40	0,00	60,00	
0791014 - Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2014	1.865,87	0,00	0,00	0,00	1.865,87	373,17	0,00	0,00	373,17	1.492,70	1.492,70	0,00	80,00	
0800000 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.381,00	0,00	0,00	0,00	1.381,00	1.368,00	0,00	0,00	1.368,00	13,00	13,00	0,00	0,94	
0891000 - Sammelposten für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überst	4.535,60	0,00	0,00	0,00	4.535,60	4.535,60	0,00	0,00	4.535,60	0,00	0,00	0,00	0,00	
1991001 - ARAP aus geleisteten Investitionszuschüssen und -zuwendungen	2.880,00	0,00	0,00	0,00	2.880,00	700,80	0,00	0,00	700,80	2.179,20	2.179,20	0,00	75,66	
<b>Gesamt</b>	<b>4.208.987,70</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.208.987,70</b>	<b>1.879.082,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.879.082,20</b>	<b>2.329.905,50</b>	<b>2.329.905,50</b>	<b>0,00</b>	<b>55,35</b>	

Legende: 1 - Spalte 7./ Spalte 11, 2 - Umbuchung von einer Anlageklasse in eine andere, 3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen, 4 - (Spalte 9 \* 100) : Spalte 7, 5 - (Spalte 12 \* 100) : Spalte 7,9 - inkl. Umbuchungen alle währungsrelevanten Beträge in EUR  
 Spalte 1 - Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern, nur Typen Zuschuss und Beitrag

Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am	Restbuchwerte am	Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Ende des Wirtschaftsjahres	Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2022000 - Nicht aufzulösende Zuweisungen Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2318000 - Aufzulösende Zuschüsse übrige Bereiche	28.379,55	0,00	0,00	0,00	28.379,55	11.938,79	0,00	0,00	11.938,79	16.440,76	16.440,76	0,00	57,93	
2321000 - Aufzulösende Zuweisungen Land	38.392,54	0,00	0,00	0,00	38.392,54	13.911,51	0,00	0,00	13.911,51	24.481,03	24.481,03	0,00	63,76	
2322000 - Aufzulösende Zuweisungen Gemeinden (GV)	106.440,40	0,00	0,00	0,00	106.440,40	59.350,96	0,00	0,00	59.350,96	47.089,44	47.089,44	0,00	44,24	
2331000 - Aufzulösende Beiträge	82.623,43	0,00	0,00	0,00	82.623,43	35.410,04	0,00	0,00	35.410,04	47.213,39	47.213,39	0,00	57,14	
2332000 - Nicht aufzulösende Beiträge	422.467,14	0,00	0,00	0,00	422.467,14	0,00	0,00	0,00	0,00	422.467,14	422.467,14	0,00	100,00	
<b>Gesamt</b>	<b>678.303,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>678.303,06</b>	<b>120.611,30</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>120.611,30</b>	<b>557.691,76</b>	<b>557.691,76</b>	<b>0,00</b>	<b>82,21</b>	

## Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

### I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
Summe	-----			

### II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
Summe	-----			

**Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände**

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis <sup>1</sup>	
				Vorvorjahr	Vorjahr	Haushaltsjahr	Jahr	in TEUR
	in TEUR	in TEUR	%	in TEUR	in TEUR	in TEUR		
1	2	3	4	5	6	7		8
I. Sondervermögen								
1)								
2)								
II. Zweckverbände								
1)								
2)								
III. Gesellschaften								
1)								
2)								
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO								
1)								
2)								
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ								
1)								
2)								
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen								
1)								
2)								

Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

<sup>1</sup> Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt

## Übersicht der Mitgliedschaften

Die Gemeinde Haby ist Mitglied in nachfolgend aufgeführten Vereinen und Verbänden:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Verein / Verband</b>
11104.542900	SHGT, Schl.-H. Gemeindetag
12600.542900	Kreisfeuerwehrverband
27200.5457000	Fahrbücherei
41200.5457000	Gemeindeschwesternstation (ASA)
55200.5313000	Wasser- u. Bodenverbände